

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und des § 2 der Verbandsatzung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu am 23.07.2026 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

§ 15 Absatz 1 (Kostenerstattung) wird am Ende folgender Satz angefügt:

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 36 (Beitragssatz) wird folgender Satz 2 nach Satz 1 angefügt:

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 42 Absatz 1 (Grundgebühr) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):

Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5	7,9 und 12,5
Dauerdurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4	6,3 und 10
€ (netto) / Monat	1,00	1,00
€ (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer) / Monat	1,0700	1,0700

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

Sind zur Feststellung des Wasserverbrauches hiervon abweichende Zähler erforderlich, wird die Gebühr im Einzelfall kalkuliert und festgesetzt. Hierzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 43 (Verbrauchsgebühren) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,70 € (netto) bzw. **2,8890 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,70 € (netto) bzw. **2,8890 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.

§ 53 (Umsatzsteuer) wird ersatzlos gestrichen.

§ 54 (Inkrafttreten) wird zu § 53.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Brackenheim, den 24.07.2026

Thomas Csaszar
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.